

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALP  
(BAM)

ZULASSUNGSSCHEIN  
Nr. D/03 2410/4G1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
mit Seeschiffen

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der  
Allgemeinen Einleitung der Anlage der GefahrgutVSee in der Fassung  
der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982  
(BGBl. I, 1982, S. 1113 ff.).

2. Antragsteller

E. Merck  
Frankfurter Straße 250  
6100 Darmstadt 1

3. Beschreibung der Bauart

Faltkiste aus Wellpappe, in die Innenverpackungen aus Glas oder  
Polyethylen eingesetzt sind.

4. Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß - ggf. unter Einbeziehung geringerer Abmessungen  
nach RM 001 Teil A Nr. 3.3 - den Baumustern entsprechen, die gemäß

Prüfbericht Nr. 7711/83  
der Packmittel-Betreuung der E. Merck, Darmstadt  
vom 30.11.1983

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der  
Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung  
von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit See-  
schiffen - RM 001 -" vom 21.09.1982 (Bundesanzeiger 1982,  
Nr. 232a) unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht  
beschrieben verschlossen werden.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung,  
daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen gefertigt werden.  
Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den gefertigten  
Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt  
sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 4G1/ X /...../D/2410/.....  
 (Herstellungs- (Name oder Kennzeichen  
 jahr) des Herstellers)

8. Verwendung der Verpackungen

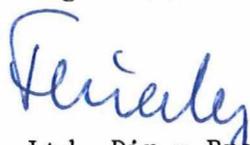
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahr-gutVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackung müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen I bis III zugeordnet sein.
- 8.3 Das maximale Füllgewicht ist jeweils so zu bestimmen, daß das Verhältnis (Bruttomasse/Außenvolumen) einen Wert von 0,59 kg/l nicht überschreitet.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahr-gut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als den in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, darf der Hersteller oder Vertreiber des gefährlichen Gutes die Erklärung nach § 8 Abs. 1 der Gefahr-gutVSee hinsichtlich der Verpackung nur abgeben, wenn er nachweisen kann, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den anderen Innenverpackungen ebenso wirksam ist, wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) / der Zwischenstaatlichen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den 13.08.1984.  
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
 (BAM)

Abteilung 3  
 Organische Stoffe



Ltd. Dir.u.Prof.  
 Dr. H. Feuerberg

Fachgruppe 3.3  
 Papier, Druck, Verpackung



Dir. Prof.  
 Dr.-Ing. W. Franke